

Ehrensatzung der Stadt Falkenstein/Harz

Auf Grund der §§ 8 Absatz 1, 22 und 45 Absatz 2 Ziffer 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Falkenstein/Harz in seiner Sitzung am 24. Februar 2022 folgende Ehrensatzung beschlossen:

§ 1 Ehrenbürgerrecht der Stadt Falkenstein/Harz

- 1 Die Stadt Falkenstein/Harz kann Persönlichkeiten, die sich um das Wohl und das Ansehen der Stadt und ihrer Bürger außergewöhnliche Verdienste erworben haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Falkenstein/Harz zu vergeben hat.
- 2 Mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts sind die in § 1 Abs. 3 und 4 aufgeführten besonderen Rechte verbunden. Weitere Rechte oder Pflichten ergeben sich aus der Verleihung nicht. Das Ehrenbürgerrecht wird an natürliche lebende Personen verliehen und ist ein höchstpersönliches Recht und als solches nicht übertragbar. Es erlischt mit dem Tod des Ehrenbürgers.
- 3 Die Ehrenbürger/innen tragen sich in das „Goldene Buch der Stadt Falkenstein/Harz“ ein.
- 4 Die Ehrenbürger erhalten anlässlich ihrer Ernennung zum Ehrenbürger der Stadt Falkenstein/Harz den „Ehrenbürgerbrief“ und ein Ehrenabzeichen.
- 5 Die Ehrenbürger sollten zu besonderen Veranstaltungen der Stadt Falkenstein/Harz eingeladen werden.

§ 2 Vorschlagsverfahren

- 1 Das Vorschlagsrecht für die Ehrungen im Sinne dieser Satzung haben
 - die Bürger der Stadt Falkenstein/Harz,
 - die Stadträte des Stadtrates der Stadt Falkenstein/Harz,
 - die Ortschaftsräte der Ortsteile der Stadt Falkenstein/Harz,
 - die im Vereinsregister eingetragenen Vereine in der Stadt Falkenstein/Harz,
 - anerkannten gesellschaftliche, staatliche und kirchliche Einrichtungen in der Stadt Falkenstein/Harz, die dem Wohl und Nutzen des Einzelnen und der Allgemeinheit dienen sowie der Hauptverwaltungsbeamte der Stadt Falkenstein/Harz.
- 2 Die Anträge sind in schriftlicher Form und mit ausführlicher Begründung und hinreichender Würdigung der Verdienste der vorgeschlagenen Person beim Hauptverwaltungsbeamten bis zum 31. März eines jeden Jahres einzureichen. Selbstbewerbungen sind unzulässig.

§ 3 Entscheidungsrecht

- 1 Der Stadtrat entscheidet über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts nach § 1 der Satzung in öffentlicher Sitzung durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stadtrates.
- 2 Die Entscheidung über die Ehrung nach § 1 der Satzung wird durch den Sozial- und Kulturausschuss vorbereitet. Dazu nimmt der Ausschuss eine Vorprüfung nach neutralen Kriterien vor und gibt eine unverbindliche Empfehlung für den Stadtrat mit entsprechender Begründung ab. Die Empfehlung wird mit einer Zweidrittelmehrheit des

Ausschusses getroffen. Diese ist der zu erstellenden Beschlussvorlage beizufügen, die über den Haupt- und Finanzausschuss an den Stadtrat zur Entscheidung weiterzuleiten ist.

§ 4 Entziehungsrecht

- 1 Der Stadtrat kann das Ehrenbürgerrecht (§ 1 der Satzung) aus wichtigem Grund, insbesondere wegen unwürdigen Verhaltens durch Beschluss mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stadtrates wieder entziehen und begründet seine Entscheidung. Der Stadtrat entscheidet auch über die Streichung aus dem „Goldenen Buch der Stadt Falkenstein/Harz“.
- 2 Ein unwürdiges Verhalten liegt insbesondere vor, wenn der Ehrenbürger seine Pflichten gegenüber dem Staat oder der Stadt Falkenstein/Harz gröblich verletzt, dem Ansehen der Stadt Falkenstein/Harz in erheblichem Maße schadet oder seine Lebensführung nicht mehr zum geordneten menschlichen Zusammenleben beiträgt. Vor der Aberkennung der Ehrenbürgerschaft ist dem Betroffenen die Möglichkeit einer Stellungnahme einzuräumen. Der Antrag ist schriftlich einzureichen und muss nachprüfbare Feststellungen enthalten. Anonyme Anträge werden nicht bearbeitet. Die Prüfung erfolgt nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 der Satzung.
- 3 Die Entziehungsverfügung hat der Hauptverwaltungsbeamte nach erfolgtem Stadtratsbeschluss zu erlassen.

§ 5 Gestaltung des Ehrenbürgerbriefs

Die Gestaltung des Ehrenbürgerbriefs wird dem Hauptverwaltungsbeamten übertragen. Der Ehrenbürgerbrief sollte den Namen des Geehrten, eine Würdigung seiner hervorragenden Dienste sowie das Datum und Nummer des Stadtratsbeschlusses enthalten. Die Übergabe erfolgt in einer dem Anlass angemessenen, würdigen Form.

§ 6 Ehrungsveranstaltung

Die Ehrungen und Verleihung des Ehrenbürgerrechts werden durch den Hauptverwaltungsbeamten im feierlichen Rahmen einer öffentlichen Stadtratssitzung der Stadt Falkenstein/Harz oder im Rahmen eines anderen angemessenen Anlasses vorgenommen.

§ 7 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der Form weiblich, männlich und divers.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ermsleben, den 24.02.2022

Klaus Wycisk
Hauptverwaltungsbeamter

